

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz und 0628
Katastrophenhilfe**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) nimmt nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe wahr, die ihm durch das Zivilschutzgesetz oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze übertragen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von anderen fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden beauftragt wird, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegt ist.

Im Rahmen der Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland hat das BBK u. a. die Aufgaben,

1. die Hilfspotenziale des Bundes und die der Länder besser miteinander zu verzahnen und
2. Koordinierungsinstrumente für ein effizientes Zusammenwirken des Bundes und der Länder fortzuentwickeln, damit die Gefahrenabwehr auch auf neue, außergewöhnliche Bedrohungen angemessen reagieren kann.

Dem BBK obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen der Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung (IMK-Beschluss Juni 2002),
3. die Planung und Vorbereitung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in großflächigen oder national bedeutsamen Gefahrenlagen,
4. die planerische Vorsorge zum Schutz kritischer Infrastrukturen,

5. die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes einschließlich des Selbstschutzes,
6. die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes,
7. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
8. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
9. Ausbau und Optimierung von länder- und ressortübergreifender Rahmenkompetenz zur Gefahrenabwehr und zum medizinischen und seuchenhygienischen Management medizinischer Großschadenslagen (Katastrophenmedizin),
10. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe,
11. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

Es übt ferner die ihm auf folgenden Gebieten des Zivilschutzes und der zivilen Verteidigung vom Bundesministerium des Innern übertragenen Befugnisse aus:

1. Katastrophenschutz;
2. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit;
3. Schutzbau;
4. Schutz von Kulturgut;
5. Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz.

Ihm sind nach § 4 Abs. 2 ZSG die der Bundesregierung nach Art. 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse auf dem Gebiet des Zivilschutzes übertragen.